

die Gesetze wegen des Handelsgerichtsprocesses und der Gültigkeit der von verpflichteten Maklern ausgestellten Attestate etc. betreffend. Die Schrift wird vom Secretair v. Zedtwitz vorgelesen, und, da niemand dagegen etwas zu erinnern findet, beschlossen, solches mittelst Protocoll-extracts an die 2. Kammer gelangen zu lassen. 5) Petition Mayer Abraham Wallersteins zu Dresden, die Gestattung des zeitweiligen Aufenthalts israelitischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten Behufs des Handels betreffend; an die 4. Deputation. 6) D. Wiesand überreicht sein Werk über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Oberlausitz. Das Werk soll zur Bibliothek gebracht und dem Verfasser desselben der Dank der Kammer ausgedrückt werden.

Man schreitet zuvörderst zur Abstimmung über den Bericht der 4. Deputation, die Petition des Amtsass. v. Stern betreffend, weil sich in der letztern darüber vorgenommenen Abstimmung eine Gleichheit von 13 Stimmen ergeben hatte.

Der Präsident fragt: Ist die Kammer mit dem in Betreff des v. Stern'schen Antrags ertheilten Deputationsgutachten, nach welchem die Sache nochmals der 3. Deputation zur Prüfung und Formirung eines ständischen Antrags übergeben werden soll, einverstanden? Dieß bejahen 14 gegen 13 Stimmen.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über den Plan zur Errichtung von Kreisdirectionen, wobei dem Prinzen Sophann das Referat übertragen ist.

Man hatte in letzter Sitzung die Abstimmung über die verschiedenen Vorschläge wegen Bildung der Kreisdirectionsbezirke ausgesetzt, die Discussion aber geschlossen, in Folge dessen der Präsident folgende Fragstellung vornimmt: 1) Tritt die Kammer in Bezug auf die Verweisung des Amtes Frankenberg mit Sachsenburg an die Kreisdirection zu Zwickau dem Beschlusse der 2ten Kammer bei? 2) Ist die Kammer gemeint, auf die Vorschläge der Deputation, so weit sie überhaupt darauf eingehen, keinen förmlichen Antrag an die Regierung zu stellen, sondern letzterer jene Vorschläge nur zur Erwägung zu empfehlen? 3) Erscheint es der Kammer angemessen, daß die Schönburg'schen Lehnsherrschaften an die Kreisdirection zu Zwickau verwiesen werden? 4) Findet es die Kammer angemessen, daß das Amt Lauterstein an die Kreisdirection zu Dresden gewiesen wird?

Sämmtliche vier Fragen wurden einstimmig beantwortet, auch wurde auf die Frage: Hat Jemand noch etwas zu den §§. 1. 2. und 3. zu erinnern? nichts mehr erinnert.

Man gelangt nunmehr zu §. 4. (vergl. Nr. 136. d. Bl. S. 1062. u. flg.), zu welchem die Deputation folgendes Gutachten abgegeben hatte:

Bei §. 4. hat die 2. Kammer beschlossen:
„den Wunsch, daß die Verhandlungen mit dem Hause Schönburg noch vor Errichtung der Kreisdirectionen in solcher Weise beendigt werden, daß die Bewohner der Schönburgischen Lehnsherrschaften denen des übrigen Landes, auch in Bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten, in Ansehung der Zahl der Instanzen, gleichgestellt werden möchten, in die Schrift aufzunehmen.“

Diesem Beschlusse, der übrigens dem der 1. Kammer, bei

§. 41. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden, und §. 14. des Administrativjustizgesetzes, ganz conform ist, empfiehlt man auch, Seiten der Deputation, der Kammer zur Annahme, und glaubt, daß dieselbe in Gemäßheit der bei der Berathung des §. 14. des zuletzt gedachten Gesetzes beschlossenen Hinweglassung des auf die Gesamtregierung bezüglichen Satzes, sich auch hier über den Inhalt des §. selbst, als lediglich die Verhältnisse zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg betreffend, alles Gutachtens zu enthalten haben werde. — Hierbei hat übrigens der mitunterzeichnete Bevollmächtigte der Besitzer der Schönburgischen Lehnsherrschaften erklärt, daß letztere gegen die für sie präjudicialen Bestimmungen des vorliegenden Planes eine Gegenvorstellung und Verwahrung bei dem Gesamtministerium eingereicht hätten, welcher dieselben fortwährend inhärirten, und auf die er sich hiermit beziehen wolle.

Dem Wunsch, die baldige Beendigung der Verhandlungen mit dem Hause Schönburg in der Schrift ausgedrückt zu sehen, tritt auch der königl. Commissar D. Günther bei, und bemerkt ferner, daß, wenn ein Mitglied der Deputation eine Protestation gegen die Unterordnung der Regierung zu Glaucha unter die Kreisdirection zu Zwickau in den Bericht habe einfließen lassen, die Regierung dieß nicht zugeben könne, indem sie ein Recht zum Widerspruche gegen diese Unterordnung nicht einzuräumen vermöge.

Dagegen erinnert v. Carlowitz, daß diese Protestation der Besitzer der Lehnsherrschaften im Bericht bloß historisch erwähnt worden sei, weshalb denn eine Gegenerklärung der Regierung hier nicht am Orte zu sein scheine.

Der Präsident fragt hierauf: Tritt man dem von der 2. Kammer bei Gelegenheit des §. 4. gefaßten Beschlusse bei? und: Ist die Kammer mit dem Antrage ihrer Deputation, zu §. 4. keine weitere Erklärung abzugeben, und solches in der Schrift auszudrücken, einverstanden?

Beide Fragen werden einstimmig beantwortet.

Die §§. 5. und 6. (vergl. Nr. 136. d. Bl. S. 1063.) geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu §. 7. (f. Nr. 136. d. Bl. S. 1064.) bemerkt Referent, wie zu dem Punkte A., die Organisation der Steuerbehörden betreffend, in dem von der 2. Deputation erstatteten Berichte mehrere auch hier einschlagende Anträge gemacht worden seien. Das Zweckmäßigste scheine es nun wohl, wenn man sich in der zu erlassenden Schrift das Nähere über den durch §. 7. zur Sprache gebrachten Gegenstand für jene Veranlassung ausdrücklich vorbehalte.

Dieser Ansicht tritt noch D. Deutrich ausdrücklich bei, und auch die übrigen Mitglieder erklären sich mit einem solchen Vorbehalte einverstanden.

Auf die Frage: Hat man noch weiter etwas zu §. 7. zu bemerken? erfolgt keine Entgegnung.

Man gelangt nun zu §. 8. (f. Nr. 136. d. Bl. S. 1064.), wozu die Deputation Folgendes begutachtet hatte:

Was nun demnächst den §. 8. des Planes anlangt, so beabsichtigt derselbe die Verweisung gewisser, bisher den Consistorien übertragenen, unter dem Namen: „Äußere Angelegenheiten der Kirche“ begriffenen Geschäfte an die Kreisdirectionen, insofern die sogenannten „innern Angelegenheiten derselben“ den Consistorien, oder (wie sich aus den Äußerungen der Königlichen